

Satzung

des Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) Faurndau e.V.

§1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen
Christlicher Verein Junger Menschen Faurndau e.V. (abgekürzt: CVJM Faurndau).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen-Faurndau.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem CVJM Landesverband Württemberg e.V. im Evang. Jugendwerk in Württemberg und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und dem Weltbund der CVJM / YMCA angeschlossen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins ist:
 - (a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Lebens.
 - (b) Der Verein steht auf der von der ersten Weltkonferenz der CVJM / YMCA in Paris 1855 beschlossenen Zielerklärung („Pariser Basis“):
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzerklärung nach dem Beschluss des Hauptausschusses des CVJM Gesamtverbandes in Deutschland e.V. im Oktober 1985:
„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM / YMCA.“
 - (c) Die Pariser Basis von 1855 wurde in Kampala/Uganda 1973 bei der Weltratstagung aktualisiert und in Anbetracht der Prägung der CVJM in der Welt von heute wird den Vereinen und ihren Mitgliedern nahegelegt:
 - für Chancengleichheit und Gerechtigkeit für alle zu wirken
 - für die Schaffung und Erhaltung einer Welt zu wirken, in der die Beziehungen der Menschen untereinander durch Liebe und Verständnis gekennzeichnet sind
 - auf Verhältnisse und deren Einhaltung im CVJM / YMCA und in der Gesellschaft, ihren Organisationen und Einrichtungen hinzuarbeiten, die der Ehrlichkeit, Vertiefung und schöpferischen Fähigkeit Raum geben
 - Formen der Mitarbeit und des Programms zu entwickeln und zu erhalten, die die Vielfalt und Tiefe christlicher Erfahrung deutlich machen
 - für die Entfaltung des ganzen Menschen zu wirken

- (d) Im Sommer 1998 wurde bei der 14. Tagung des Weltrates der CVJM / YMCA in Köln-Frechen die Pariser Basis erneut aktualisiert. Dort beschloss der Weltrat als zeitgemäßen Ausdruck der Zielsetzung und des Auftrags der CVJM / YMCA:

„Der CVJM / YMCA ist eine internationale, christliche, ökumenische Laienbewegung junger Menschen, verwurzelt in Gottes Liebe, die in Jesus Christus manifestiert ist. Diese christliche Identität macht uns verantwortlich und ruft uns, in der Welt dem Gott der Gerechtigkeit und des Friedens zu dienen. Er will, daß wir in Gemeinschaft leben und alle erfülltes Leben finden. Der CVJM / YMCA soll prophetisch und aktiv die Vision von einer gerechten Gesellschaft und die gute Nachricht von Jesus Christus in offener und kreativer Weise weitergeben.“

- (2) Der Verein übernimmt den geschichtlichen Auftrag der CVJM als einer freien und unabhängigen missionarischen Laienbewegung.
Er wendet sich an alle jungen Menschen ohne Unterschied des Bekenntnisses, der Nationalität, der sozialen und ethnischen Herkunft und der politischen Auffassung.
- (3) Der Verein sucht seinen Zweck, jungen Menschen Wegweiser zu Jesus Christus zu sein, vor allem zu erreichen durch:
- (a) Beschäftigung mit der Bibel, Gebetskreise, Ausspracheabende über Fragen des Glaubens und des Lebens.
 - (b) Schulung und Förderung seiner Mitarbeiter/innen, sowohl für ihr persönliches Leben, als auch für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
 - (c) eine alle Bereiche umfassende, sinnvolle Freizeitgestaltung, wie Spiel, Sport, Musik, Wandern, Zeltlager, Freizeiten und Alles, was eine christliche Gemeinschaft fördert.
 - (d) Die Zurverfügungstellung eines freundlichen Heims mit Garten, um so das äußere und innere Wohl der Besucher zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- (2) Die Mitglieder tragen die Verantwortung für alle Aufgaben des Vereins. Sie sind durch Gottes Wort und Gebet verbunden und tragen so die Arbeit des CVJM mit. Sie zeigen durch ihre freiwillige Unterstützung und Mitarbeit, daß ihnen die Aufgaben des CVJM wichtig sind.
- (3) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (5) Wer der Satzung des Vereins wissentlich zuwiderhandelt, oder sich trotz Mahnung über längere Zeit der Beitragspflicht entzieht, kann durch Beschluss des Ausschusses als Mitglied ausgeschlossen werden.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein betreibt Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienarbeit. Er gliedert sich vorwiegend in

- Kinderstunde
- Jungscharen für Buben und Mädchen
- Jungenschaft
- Mädchenkreis
- Jugendkreis
- offener Jugendtreff
- Familienkreis
- Hauptabteilung – Bibelabend
- Posaunenchor
- Eichenkreuz – Sportgruppen

§ 6 Leitung des Vereins: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 4 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern sowie dem Kassier (vgl. § 9). Sie müssen volljährig sein. Ein Vorstandsmitglied sollte möglichst unter 30 Jahre alt sein. Die Vorstandsmitglieder geben sich intern eine Geschäftsordnung zur Zuständigkeit für einzelne Vereinsbelange. Der Vorstand soll sich in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten mit dem Ausschuss beraten.
- (2) Ein jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und im 1. Wahlgang mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Im 2. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlperioden von Vorstandsmitgliedern sollen nicht gleichzeitig enden.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beruft der Ausschuss den Nachfolger/die Nachfolgerin, wenn durch das Ausscheiden nur noch ein Vorstandsmitglied verbleibt und wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.

- (4) Die Mitgliederversammlung und die Ausschuss-Sitzungen werden im Jahresturnus von einem Vorstandsmitglied geleitet. Alle Vorstandsmitglieder sind für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sowie der Kassier vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Kassier/der Kassiererin und weiteren gewählten Mitgliedern (mindestens 4 Personen), sowie je einem Mitarbeiter/Leiter bzw. Mitarbeiterin/Leiterin der bestehenden Gruppen nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Die Wahl des Ausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung entsprechend den Vorschlägen aus den Reihen der Mitglieder.
Gewähltes Ausschussmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Ausschussmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist möglich. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist 3/4-Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.
- (4) Der Ausschuss ist vor allem zuständig für
 - (a) die Gliederung der Arbeit des Vereins nach § 5;
 - (b) die Jahresplanung (Terminplan und Ausführung von Veranstaltungen des Vereins);
 - (c) die Mitwirkung bei der Berufung der verantwortlichen Mitarbeiter/innen der einzelnen Gruppen;
 - (d) die Anstellung von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen;
 - (e) die Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin aus seinen Reihen;
 - (f) den Bereich der Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen;
 - (g) die Fragen der CVJM-Vereinsimmobilien samt Außenanlagen und für die Durchführung von Bauvorhaben;
 - (h) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - (i) die Anpassung der Mitgliedsbeitragshöhe zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 - (j) das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, möglichst im Januar jeden Jahres, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Ausschuss jederzeit einladen. Der Ausschuss ist verpflichtet, auf Antrag von wenigstens 1/3 aller Mitglieder des Vereins, unter schriftlicher Angabe der zur Verhandlung stehenden Punkte, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Kassenberichts durch den Kassier bzw. die Kassiererin und des Berichts der Kassenprüfer/innen;
 - (b) die Entlastung des Vorstands, des Ausschusses, und des Kassiers/der Kassiererin;
 - (c) die Wahl des Vorstands, des Ausschusses, des Kassiers/der Kassiererin und der Rechnungsprüfer/innen;
 - (d) die Beratung der Anträge, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden eingereicht werden müssen;
 - (e) die Festsetzung der vom Ausschuss vorgeschlagenen Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - (f) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins;
 - (g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - (h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ausschusses.
- (3) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung im örtlichen Mitteilungsblatt und nach Möglichkeit im CVJM-Anzeiger bekanntzumachen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Wird festgestellt, daß die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist, so hat der Vorstand zu einer erneuten Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten stattfinden muß, einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Beschlüssen ist nach Möglichkeit Einmütigkeit anzustreben.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt der Schriftführer/die Schriftführerin ein Protokoll, das der Vorstand und Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Rechnungsführung

- (1) Die Kasse des Vereins wird von dem gewählten Kassier / der gewählten Kassiererin geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen/Belege von den gewählten Rechnungsprüfern/-prüferinnen geprüft.
- (2) Zur Bestreitung der Kosten des Vereins dienen
 - (a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - (b) Opfer, Spenden, Zuschüsse und Schenkungen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der § 2, Absatz (1) „Grundlage der Arbeit des Vereins“ die Punkte (a) und (b), sind nur veränderbar, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.

§ 11 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch:
 - (a) einen Beschluß der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluß bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins, sowie zusätzlich
 - (b) der Zustimmung von 3/4 der Ausschußmitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft oder juristische Person – etwa an die Evang. Kirchengemeinde Faurndau – die es auf christlicher Grundlage zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen.
Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen.